

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand: April 2002)
Seite 1 von 1

1. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend
- (2) Für alle Verträge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Verträge kommen erst aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung rechtswirksam zustande. Die Erteilung einer Rechnung steht der förmlichen Auftragsbestätigung gleich.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen stets der Schriftform.
- (5) Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen (wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) gelten stets nur annähernd, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.
- (6) An unseren Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie bedürfen vom Besteller Dritten nur mit unserer schriftlichen Einwilligung (vorherigen Zustimmung) zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für uns für vom Besteller ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Pläne, Zeichnungen oder dergleichen.

2. PREISE, ZAHLUNGEN, VERZUGSFOLGEN, VERBOT DER AUFRECHNUNG UND/ODER DER ZURÜCKBEHALTUNG

- (1) Unsere Preise lauten auf Euro; sie gelten jeweils ab Werk und zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe.
- (2) Änderungen der Kalkulationsgrundlagen berechtigen uns zur Nachberechnung.
- (3) Zahlung ist zu leisten ohne jeden Abzug frei unserem Firmensitz. Die Modalitäten der Zahlung im Einzelnen werden gesondert vereinbart.
- (4) Unsere Rechnungen sind bei Eingang fällig. Wechsel oder Schecks nehmen wir zahlungshalber und unter dem Vorbehalt uneingeschränkter Diskontfähigkeit an. Diskontspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Bestellers. Auch wenn wir einen Wechsel nicht diskontieren, ist unsere Forderung während der Laufzeit in banküblicher Höhe zu verzinsen. Wir übernehmen keine Haftung für rechtzeitiges Vorlegen, Protestieren, Benachrichtigen oder Zurückweisen im Fall der Nichteinlösung.
- (5) Überschreitet der Besteller das Zahlungsziel um mehr als 30 Tage, so sind wir auch ohne Mahnung befugt, danach Verzugszinsen in Höhe von 4 vH über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, alle gegen den Besteller bestehenden Forderungen fällig zu stellen, auch soweit diese gestundet und/oder durch diskontfähige Wechsel verbrieft sind. Zugleich können wir in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und weitere Lieferungen von Vorauszahlungen des Bestellers abhängig machen.
- (6) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen von uns bestrittenen Ansprüchen des Bestellers sind nicht zulässig.

3. VERTRAGSGRUNDLAGE

ist eine uneingeschränkte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Bei Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, namentlich bei Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens wie auch bei Wechsel- oder Scheckprotesten sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Vorauskasse zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. LIEFERFRISTEN UND -TERMINE, LAGERGELD

- (1) Lieferfristen und -termine sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- (2) Alle von uns nicht zu vertretenden Ereignisse, namentlich Fälle höherer Gewalt (wie Krieg, Blockade, Feuer, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten oder Transportunternehmen) sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen uns nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, im Rahmen des Möglichen Teillieferungen zu erbringen oder den Liefertermin um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- (3) Geraten wir in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, sofern wir auch im Verlauf einer auf mindestens vier Wochen zu bemessenden Nachfrist (§326 BGB) nicht geliefert haben. In solchen Fällen kann der Besteller Schadensersatz nur verlangen, wenn er uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so können wir für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, ein Lagergeld in Höhe von ¼ vH des Rechnungsbetrages verlangen.

5. GEFÄHRÜBERGANG, TRANSPORTVERSICHERUNG

- (1) Die Gefahr geht mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- (2) Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit Zugang der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (3) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers.

6. MONTAGE

- (1) Sofern wir vereinbarungsgemäß Montage und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Maschinen und/oder sonstiger Anlagen übernehmen, stellen wir die Monteure. Die hierfür entstehenden Kosten, insbesondere für Reise-, Arbeits-, und Wartezeit sowie die Auslöse gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Die erforderlichen Rüst- und Hebezeuge sowie ausreichende Hilfskräfte hat der Besteller für uns unentgeltlich zu stellen.
- (3) Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Maurer, -Beton- und Stemmarbeiten so vorgenommen sind, dass mit der Montage unverzüglich begonnen werden kann. Der Besteller hat für ausreichenden Stromanschluss an der Baustelle, geeignete und ausreichende Lagerplätze und auch für schwere Fahrzeuge geeignete Anfahrwege zu sorgen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt nach §455 BGB und zu den nachstehenden Bedingungen

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich aller Nebenforderungen (bei Zahlung mittels Scheck und Wechsel bis zu deren Einlösung) und bis zur Begleichung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung bestehender Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- (2) Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter und noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass hieraus für uns Verbindlichkeiten entstünden. Für den Fall, dass durch Verbindungen mit anderen Gegenständen Eigentum oder Miteigentum des Bestellers an dem neuen Gegenstand entsteht, überträgt er schon jetzt diese Eigentumsrechte anteilig auf uns; er verwahrt den Gegenstand für uns unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt.
- (3) Geht die Ware durch feste Verbindung mit den Fundamenten in das Eigentum des Grundeigentümers über, so tritt der Besteller mit unserer Lieferung die ihm gegen den Bauherrn oder Auftraggeber dieser Arbeiten zustehende Forderung schon jetzt sicherheitshalber in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (4) Wir die Ware vom Besteller an einen Dritten veräußert, so gilt mit der Veräußerung der Anspruch des Bestellers gegen seinen Vertragspartner bis zum Eingang aller seiner Zahlungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag schon jetzt als an uns abgetreten. Auch diese Abtretung nehmen wir schon jetzt an.
- (5) Der Besteller darf - solange der Eigentumsvorbehalt besteht - die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Fall kreditweiser Veräußerung der Ware, gleich in welchem Zustand, geht die dem Besteller zustehende Forderung sicherungshalber auf uns über. Wir sind berechtigt, den Dritten von dem Forderungsübergang zu verständigen, falls der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder eine verminderte Kredit- und/oder Zahlungsfähigkeit eintritt. Bei Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und dies schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Besteller hat die Ware nach deren Ankunft unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen müssen innerhalb einer Woche nach Ankunft schriftlich mitgeteilt werden, bei verdeckten Schäden innerhalb von drei Tagen nach deren Feststellung. Zugleich ist uns die Möglichkeit zu geben, die Ware unverzüglich zu besichtigen.
- (2) Eine Gewährleistung entfällt, falls die Ware nicht ordnungsgemäß gelagert oder gewartet wurde; bei Maschinen führt jeder Eingriff von dritter Seite zum Ausschluss der Gewährleistung.
- (3) Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung selber nachbessert oder nachbessern lässt.
- (4) Nach begonnener Ver- oder Bearbeitung sind Mängelrügen ausgeschlossen.
- (5) Bei begründeter Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Austausch
- (6) Gehen unsere Bemühungen zur Mängelbeseitigung fehl, so kann der Besteller Herabsetzung des Preises oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Bestellers sind auf die Fälle beschränkt, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Alle Gewährleistungsansprüche verjähren sich spätestens zwölf Monate nach Ankunft der Ware oder der Beendigung der Montage.
- (8) Schadensersatz kann der Besteller nur für unmittelbare Schäden, nicht aber für Mittelbare und/oder Folgeschäden verlangen.

9. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Es gilt in jedem Falle deutsches Recht, auch im Verhältnis zu ausländischen Vertragspartnern. Die Geltung internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG von 1980) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Verladeort. Erfüllungsort für die Zahlungen des Bestellers ist D-55494 Rheinböllen.
- (3) Gerichtsstand ist - soweit rechtlich möglich - D-56068 Koblenz /Rhein.